

Geschäftsverzeichnismr. 416
Urteil Nr. 44/92 vom 11. Juni 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen, erhoben von R. Van Belle mit Klageschrift vom 14. Mai 1992.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus der Vorsitzenden I. Pétry und den referierenden Richtern D. André und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 14. Mai 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragt Roger Van Belle, wohnhaft in 1160 Brüssel, Avenue du Kouter 346, die Nichtigerklärung der «Wirkung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bezüglich des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtssachen und insbesondere der Vorschriften von Artikel 11 zur Regelung der Verwendung der Sprache, wie sie in Paragraph 2 dieses Artikels festgelegt ist. »

### *II. Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. Mai 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Am 20. Mai 1992 haben die referierenden Richter gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 20. Mai 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 22. Mai 1992 dem Adressaten zugestellt wurde, notifiziert.

Der Kläger hat mit am 27. Mai 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 1. Juni 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### *III. In rechtlicher Beziehung*

In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter daran erinnert, daß kraft Artikel 3 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Klagen nur dann zulässig sind, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26bis der Verfassung bezeichneten Vorschrift erhoben worden sind.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht, in dem sie zunächst einmal geltend macht, daß die sechsmonatige Frist, « die in der Gründungsurkunde der Institution festgelegt worden ist, die Klage beim Schiedshof nahezu völlig ihres Inhaltes beraubt, während es der Wille

des Verfassungsgebers gewesen ist, das Klageerhebungsrecht des Bürgers zu fördern. » Anschließend werden mehrere Überlegungen bezüglich der Verfahren zur Bestätigung internationaler Verträge - insbesondere der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - angestellt, woraufhin der Kläger die Ansicht vertritt, der belgische Staat müsse seine Gesetzgebung und seine Gerichtspraxis sowohl mit besagter Konvention als auch mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung in Einklang bringen, sowie mit deren Artikel 23, der - so der Kläger - « kein Verbot der Erleichterungen » hinsichtlich des Sprachgebrauchs einführe.

Artikel 1 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über die Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung (...) der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung. »

Aus Artikel 3 §1 desselben Gesetzes ergibt sich, daß solche Klagen - außer in den Fällen, auf die sich Artikel 3 §2 und Artikel 4 beziehen - nur dann zulässig sind, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26bis der Verfassung bezeichneten Vorschrift erhoben worden sind.

Die Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtssachen ist somit unzulässig, da sie nicht innerhalb der in Artikel 3 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist erhoben worden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry